



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.

DKSB LV Sachsen e.V. / Klopstockstr. 50 / 01157 Dresden

An die  
schulpolitischen Sprecherinnen der  
Fraktionen des Sächsischen  
Landtages

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle

Telefon 0351 / 42 42 044  
Telefax 0351 / 42 42 066

info@kinderschutzbund-sachsen.de

Dresden, 20.09.2016

## Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes in Sachsen zum 2. Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Sachsen (Stand 02.05.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes in Sachsen hat am 29.02.2016 bereits Stellung zum ersten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Sachsen genommen.

Wir und unsere Mitgliedsverbände unterstützen grundsätzlich die Intention des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Sachsen, welches die Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention (1989), der UN-Behinderten-Rechtskonvention (2008) und des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) im Bereich der schulischen Bildung stärker als bisher umzusetzen.

Die nur geringfügigen Änderungen im 2. Entwurf veranlassen uns, Sie auf folgende, aus unserer Sicht wiederum unzureichende, Aspekte hinzuweisen:

### 1. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Das Recht des Kindes auf Bildung tritt in der Formulierung des § 1 Abs. 1 nicht deutlich genug hervor. Im jetzigen Wortlaut steht der Auftrag der Schule im Vordergrund. Eine stärkere Hervorhebung der Rechte der Kinder auf Bildung, ohne Rücksicht auf Behinderung, Herkunft und Religion sind zu benennen. Kindgerechte Schule orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen, dies schließt Lebensthemen ein. Dies würde an dieser Stelle die Orientierung des schulischen Bildungsauftrags an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder als Leitidee des gesamten Gesetzes verdeutlichen.

In der Aufzählung in § 1 Abs. 1 „...ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage“ fehlt „...ohne Rücksicht auf Behinderung“. Eine solche Formulierung würde den Charakter des Gesetzes als Instrument zur stärkeren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstreichen.

In § 1 Abs. 3 ist der Auftrag der Schule nicht nur auf politische Bildung zu beschränken, sondern auf Erziehung zur Demokratie<sup>1</sup> zu erweitern. Als wesentliche Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Schule sollte der Bereich „Lebenskompetenz“ ergänzt werden. Der Begriff Lebenskompetenz ist nicht gleichzusetzen mit Alltagskompetenz. Er umfasst u.a. die Fähigkeit zum kreativ-kritischen Denken, Problemlösekompetenzen und Beziehungskompetenzen.<sup>2</sup> Lebenskompetenzbildung ist damit grundlegende Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Schule, auf die andere Bildungsbereiche aufbauen.

## 2. Geltungsbereich, Qualitätssicherung

Nachhaltige Entwicklung von Schule setzt ein gutes Schulklima voraus, dies sollte bei der Überprüfung der Schulprogramme im § 3a Abs. 3 berücksichtigt werden. Berücksichtigung finden sollten auch Schulzufriedenheit, Gesundheit und Partizipation. Grundlage dafür ist eine festgeschriebene Evaluation nach standardisierten Rahmenbedingungen. Diese müssen im § 3a Abs. 5 gesetzlich benannt werden, damit sie bei der externen sowie der internen Evaluation untersucht werden können.

## 3. Inklusiver Unterricht bei Sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 4c Abs. 2 im Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulgesetzes in Sachsen lässt weiterhin keine Bewegung erkennen, dass alles dafür getan wird, dem einzelnen Kind oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, „um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.“ Für Schüler/-innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf **müssen** Voraussetzungen an allen Schulen geschaffen werden. Inklusion muss die Regel sein. Die UN-Behindertenrechtskommission stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Schüler/-innen Zugang zum lebenslänglichen Lernen haben (Artikel 24). Das im § 4c Abs. 3 beschriebene Entscheidungsrecht des Schulleiters widerspricht diesem Artikel.

Aus unserer Sicht ist die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde keine unabhängige Beratung. Benötigt wird eine wirklich unabhängige und neutrale Beratungsstelle bzw. ein Zentrum für Beratung, ausgestattet mit einem multiprofessionellen Team um einerseits Lehrer/-innen zu entlasten und andererseits den bio-psycho-sozialen Bedarfen der Kinder in ihren unterschiedlichen Lebenslagen zu entsprechen.

An der Bereitstellung und erfolgreichen Organisation der notwendigen Ressourcen (z.B. sonderpädagogisches Personal) macht sich fest, ob inklusiver Unterricht zum Wohl aller Kinder gelingt oder scheitert. Wenn sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind festgestellt wird, muss diesem individuellen Bedarf an allen Schulen gleich Rechnung getragen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Demokratie als Lebensform“, Niklas Luhmann

<sup>2</sup> Quelle: Sabine Zubrägel et. al. (2014): Die Bildungsziele des Sächsischen Curriculums für Lebenskompetenz., URL: [http://www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de/pages/wiss\\_grundlagen/bildungsziele.html](http://www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de/pages/wiss_grundlagen/bildungsziele.html), Stand 23.02.2016



Die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder und deren Eltern an entsprechenden Entscheidungsprozessen ist notwendig.

#### 4. Kinder- und Jugendschutz

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. und seine Mitgliedsverbände begrüßen den eindeutigen Verweis des § 50a auf die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Um jedoch die konkrete Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes in den Schulen zu gewährleisten, bedarf es darüber hinaus einer Verpflichtung, Handlungsleitlinien bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung sowie Strategien zur Prävention von Gewalt in der Schule im Schulprogramm zu verankern.

Die Aufgabenbereiche sowie die Ressourcen gem. §§ 8a, 8b des SGB VIII sollten im Schulgesetz verstärkt werden. Um Kinder- und Jugendschutz an den Schulen umzusetzen, bedarf es abgestimmter Leitlinien zwischen LJA und SMK. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte könnten hier eine wichtige Rolle einnehmen. Sie bilden eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule, verfügen über den geforderten externen Blick. Dafür gibt es bereits praktizierte Modelle in der Jugendhilfelandtschaft in Sachsen, z.B. in Dresden.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. unterstützt seit 2010 das Sächsische Staatsministerium für Kultus mit dem Programm „Kinder in guten Händen®“ zur Qualifizierung und Beratung des Elementar- und Primarbereichs im Kinderschutz. Eine Weiterentwicklung „Kinder in guten Händen®“ für den Sekundarbereich wäre notwendig und sinnvoll. Dafür steht unser Verband als Partner gern zur Verfügung.

#### 5. Schülermitwirkung in der Primarstufe

Wir als Kinderschutzbund in Sachsen e.V. begrüßen die neue Formulierung des § 51 Abs. 3, wodurch eine Schüler/-innenmitwirkung in der Primarstufe ermöglicht wird und fordern zugleich eine verbindliche Regelung, die alle Grundschulen verpflichtet, Kinder zu beteiligen.

Im Gesetz fehlt immer noch der Hinweis auf demokratiepädagogische Maßnahmen, wie sie in den Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Schule (S. 20-27) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015) formuliert sind.